

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung war Ratsmitglied DURBEN abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2021 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2021 zu genehmigen.

GEMEINDERAT

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 28.09.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2021 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 28.09.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2021;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 28.09.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2021 wird bestätigt.

Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

KULTUS

Ratsmitglied DURBEN trifft ein und nimmt fortan an der Ratssitzung teil.
Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2022 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 09.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;
In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.09.2021 zugestellt wurden;
Aufgrund der am 27.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.09.2021;
In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
- auf der Einnahmenseite: 94.406,80 €
- auf der Ausgabenseite: 94.406,80 €
und ausgeglichen ist;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:
A.I/1 und 8b: Erhöhung des Betrags für die Vermögensverwaltung auf 35 € und Anpassung des Betrags für den Ankauf von Oblaten zwecks Ausgleich des Kapitels;
A.II/57: Erhöhung des Betrags für Sabam auf 60 €;
E.I/12: Anpassung des gewöhnlichen Gemeindeguschusses auf 62.227,68 €;
In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, sich mit der Begründung der Stimme enthalten zu wollen, dass die angekündigten Gespräche mit den Kirchenfabriken bzw. dem Bischofsvikar über die Definition der finanziellen Verpflichtungen seitens Kirche noch nicht stattgefunden haben;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 4 Enthaltungen :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 09.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 94.408,80 €

- auf der Ausgabenseite: 94.408,80 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 13.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.09.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 27.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom

16.09.2021;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 74.037,86 €

- auf der Ausgabenseite: 74.037,86 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

A.I/4, 7 und 8a: Erhöhung des Betrags für das Abonnement auf 45 €, Schaffung eines neuen Postens für die Vermögensverwaltung in Höhe von 35 € und Anpassung des Betrags für die Stromkosten zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, sich mit der Begründung der Stimme enthalten zu wollen, dass die angekündigten Gespräche mit den Kirchenfabriken bzw. dem Bischofsvikar über die Definition der finanziellen Verpflichtungen seitens Kirche noch nicht stattgefunden haben;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 4 Enthaltungen :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 13.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 74.037,86 €

- auf der Ausgabenseite: 74.037,86 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 20.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.09.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 27.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.09.2021;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.423,65 €

- auf der Ausgabenseite: 21.423,65 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, sich mit der Begründung der Stimme

enthalten zu wollen, dass die angekündigten Gespräche mit den Kirchenfabriken bzw. dem Bischofsvikar über die Definition der finanziellen Verpflichtungen seitens Kirche noch nicht stattgefunden haben;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 4 Enthaltungen :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 20.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 21.423,65 €

- auf der Ausgabenseite: 21.423,65 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 20.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.09.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.09.2021;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 8.178,50 €

- auf der Ausgabenseite: 8.178,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

A.I/4 und 7: Schaffung eines neuen Postens für das Abonnement in Höhe von 45 € und Anpassung des Betrags für die Stromkosten zwecks Ausgleich des Kapitels;

A.II/54 und 61d: Erhöhung des Betrags für IT-Management auf 6 € und Anpassung des Betrags für Blumenschmuck zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, sich mit der Begründung der Stimme enthalten zu wollen, dass die angekündigten Gespräche mit den Kirchenfabriken bzw. dem Bischofsvikar über die Definition der finanziellen Verpflichtungen seitens Kirche noch nicht stattgefunden haben;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 4 Enthaltungen :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 20.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 8.178,50 €
- auf der Ausgabenseite: 8.178,50 €
und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 17.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.09.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.09.2021;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.583,91 €

- auf der Ausgabenseite: 22.583,91 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

A.I/5, 7 und 8a: Erhöhung des Betrags für das Abonnement auf 45 €, Schaffung eines neuen Postens für die Vermögensverwaltung in Höhe von 35 € und Anpassung des Betrags für die Heizkosten zwecks Ausgleich des Kapitels;

A.II/54 und 57: Erhöhung des Betrags für Sabam und IT-Management auf 66 € und Anpassung des Betrags für Blumenschmuck zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, sich mit der Begründung der Stimme enthalten zu wollen, dass die angekündigten Gespräche mit den Kirchenfabriken bzw. dem Bischofsvikar über die Definition der finanziellen Verpflichtungen seitens Kirche noch nicht stattgefunden haben;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 4 Enthaltungen :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 17.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 22.583,91 €

- auf der Ausgabenseite: 22.583,91 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 20.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;
In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.09.2021 zugestellt wurden;
Aufgrund der am 24.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20.09.2021;
In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
- auf der Einnahmenseite: 26.224 €
- auf der Ausgabenseite: 26.224 €
und ausgeglichen ist;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:
A.I/5 und 7: Schaffung eines neuen Postens für das Abonnement in Höhe von 45 € und Anpassung des Betrags für die Heizkosten zwecks Ausgleich des Kapitels;
A.II/50 und 61d: Schaffung eines neuen Postens für die Dekanatsvisitation in Höhe von 30 € und Erhöhung des Betrags für IT-Management auf 6 €;
E.I/12: Anpassung des gewöhnlichen Gemeindegeldzuschusses auf 16.531 €;
In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, sich mit der Begründung der Stimme enthalten zu wollen, dass die angekündigten Gespräche mit den Kirchenfabriken bzw. dem Bischofsvikar über die Definition der finanziellen Verpflichtungen seitens Kirche noch nicht stattgefunden haben;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 4 Enthaltungen :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 20.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.255 €
- auf der Ausgabenseite: 26.255 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2022 - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung dessen, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtanzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung dessen, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrats vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung dessen, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 15.08.2021 über die Verabschiedung des Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2022, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 40.089 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 40.089 €
- ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 32.018,24 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2022 zu äußern.

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.492 €.

Artikel 3. Vorliegender Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an das Provinzialkollegium Lüttich.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 2. Quartal 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat, das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 13.08.2021 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.06.2021 auf 2.512.686,97 € beliefen.

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlage fur das Wirtschaftsjahr 2022;
Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veroffentlichten Allgemeinen Lastenheftes fur den Verkauf der gewohnlichen Holzeinschlage der Gemeinden, Kirchenfabriken und offentlichen Sozialhilfezentren;
In Erwagung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;
Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;
Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;
Aufgrund des Koniglichen Erlasses vom 19.12.1854 (abgeandert und vervollstandigt) uber die Ausfuhrung des Forstgesetzbuches;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Nach Anhorung der Erlauerungen des Herrn HEYEN, Schoffe fur Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIET EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die gewohnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2022 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.
Artikel 2. Die Verkaufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt: "Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionsweg."
Artikel 3. Die Verkaufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.
Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Durchfuhrung des gegenwartigen Beschlusses beauftragt.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.10.2021: Gemeinde- und Stadteverband der Wallonie: Invorschlagbringung eines Vertreters fur den Hochwildring HOHES VENN - EIFEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
In Anbetracht dessen, dass ein Gemeindevertreter fur den Hochwildring HOHES VENN – EIFEL in Vorschlag gebracht werden muss und dass dieser Beschluss dem Stadte- und Gemeindeverband der Wallonie mitzuteilen ist;
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.10.2021 uber die Invorschlagbringung des Herrn Reinhold ADAMS, Schoffe der Gemeinde BÜLLINGEN, als Vertreter der Gemeinde AMEL fur den Hochwildring HOHES VENN – EIFEL;
Nach Anhorung der diesbezuglichen Erlauerungen des Herrn HEYEN, Schoffe fur Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 01.10.2021 uber die Invorschlagbringung eines Vertreters fur den Hochwildring HOHES VENN – EIFEL.
Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird dem Stadte- und Gemeindeverband der Wallonie und dem Gemeindegremium von BÜLLINGEN zu Kenntnisnahme ubermittelt.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.10.2021: Gemeinde- und Städteverband der Wallonie: Invorschlagbringung eines Vertreters für den Hochwildring EIFEL - SÜD
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Gemeindegerechter für den Hochwildring EIFEL - SÜD in Vorschlag gebracht werden muss und dass dieser Beschluss dem Städte- und Gemeindegerechterband der Wallonie mitzuteilen ist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.10.2021 über die Invorschlagbringung der Frau Erika THEIS, Schöffin der Gemeinde BURG-REULAND, als Vertreterin der Gemeinde AMEL für den Hochwildring EIFEL - SÜD;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 01.10.2021 über die Invorschlagbringung eines Vertreters für den Hochwildring EIFEL - SÜD.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird dem Städte- und Gemeindegerechterband der Wallonie und dem Gemeindegremium von BURG-REULAND zu Kenntnisnahme übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass das ehemalige Transportfahrzeug des Anstreicherdienstes der Marke CITROEN, Typ Jumpy 1,9 D (E.Z. 2/2005) aufgrund der abgelaufenen technischen Kontrollkarte aus dem Verkehr gezogen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentlichen Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass dieses Fahrzeug somit für die Gemeindegerechterdienste ausgedient hat und demzufolge zum Verkauf offensteht;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte ausgediente Fahrzeug mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindegerechterinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen:
- Transportfahrzeug (Anstreicherdienst) der Marke CITROEN, Typ Jumpy 1,9 D (E.Z. 2/2005).

Artikel 2. Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich des Entleerens der Kleinkläranlagen auf dem Gemeindegerechtergebiet: Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere Artikel D.255;
Aufgrund des Programmdekrets vom 12.12.2004;
Aufgrund des Artikels 40 des Dekrets vom 23.06.2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete im Bereich der Abfälle und der Umweltgenehmigungen, womit Artikel D.255 § 1 2° ersetzt wird;
Nach Kenntnisnahme des Wortlauts des Artikels D.255 § 1 2° b), der neben der Möglichkeit, einen Vertrag mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen, um die Dienst der S.P.G.E. in Anspruch zu nehmen, um die kollektive Abwassersanierung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwassersanierung durchzuführen (Artikel D.255 § 1 2° a)), auch die Möglichkeit der Selbstverwaltung der individuellen Abwassersanierung und der autonomen Abwasserreinigungsverfahren eröffnet;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;
In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag bzgl. des Entleerens der Kleinkläranlagen auf dem Gemeindegebiet zu vergeben ist;
Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages bzgl. des Entleerens der Kleinkläranlagen auf dem Gemeindegebiet;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 eingetragen werden;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach vorheriger Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Entleeren der Kleinkläranlagen auf dem Gemeindegebiet.
Artikel 2. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
Artikel 4. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2022 einzutragen.
Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Innenausbau der 2. Etage des Dorfhauses SCHOPPEN: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Innenausbau der 2. Etage des neu errichteten Dorfhauses durchgeführt werden muss;
In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten teils in eigener Regie und teils durch Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 55.500,00 €, ohne MwSt., für

die Lieferung des erforderlichen Baumaterials und für die Ausführung verschiedener Arbeiten vorsieht;
In Erwägung dessen, dass die Vergabe der Aufträge zur Lieferung des erforderlichen Baumaterials sowie zur Ausführung verschiedener Arbeiten im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12404/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 und 2022 eingetragen ist bzw. wird;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:
Baumaterial zwecks Innenausbaus der 2. Etage des Dorfhauses SCHOPPEN; Die Ausführung der Arbeiten erfolgt teils in eigener Regie und teils durch ein Privatunternehmen.
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 55.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
Artikel 4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
Ausführungsfristen
Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Ausführung bzw. Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
Artikel 5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 12404/721/60 eingetragenen bzw. einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 und 2022.
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERORDNUNGEN

Gemeindevorordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, 36, 74 und 75;
Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119bis und 135 § 2;
Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 bezüglich kommunale Verwaltungssanktionen;
Aufgrund des Umweltgesetzbuches, insbesondere Titel VIII über die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Umweltverstößen und Maßnahmen zu deren Behebung;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über Abfälle, insbesondere Artikel 5b und 21;
Aufgrund des Steuerdekretes der Wallonischen Region zur Förderung der Abfallvermeidung und -

Verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf das darin vorgesehene „Verursacherprinzip“;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 10.07.1997 zur Erstellung eines Abfallkatalogs;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 05.03.2015 zur Einführung einer Verpflichtung für Unternehmen, bestimmte Abfälle zu sortieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund von Artikel 21 der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith vom 06.04.2021;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung in den Bereichen Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung eine wesentliche Rolle spielen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, dass ihre Einwohner in den Genuss der Vorteile einer guten Polizeiarbeit kommen, und dass sie insbesondere zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten und illegale Müllkippen, die die Umwelt schädigen, zu bekämpfen; dass folglich die Kosten für die Beseitigung der nicht konformen Abfälle, die im Moment von der Gemeinde getragen werden, von deren Erzeuger zu tragen sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der am 15.10.2009 gegründeten Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt angehört, der am 26.06.2019 in IDELUX Environnement umbenannt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Hierarchie zur Abfallbewirtschaftung auf europäischer wie auf wallonischer Ebene vorschreibt, dass der Vermeidung, der Vorbereitung zur Weiterverwendung, dem Recycling und anderen Formen der Verwertung vor der Entsorgung Vorrang eingeräumt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Amel und IDELUX Environnement beabsichtigen, zusammenzuarbeiten, um auf dem Gemeindegebiet eine mehrgleisige Abfallbewirtschaftung zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse als auch dem Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht;

In Anbetracht dessen, dass jeder Abfallerzeuger auch aufgefordert ist, sich zum Recypark zu begeben, um seine recycelbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht für die Basissammlung oder eine spezifische Haussammlung vorgesehen sind, dorthin zu bringen;

In Anbetracht dessen, dass der oben genannte Erlass der wallonischen Region vom 17.07.2008 die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder einen zugelassenen Sammelunternehmer zu beauftragen;

In Anbetracht dessen, dass der oben genannte Erlass die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die auf dem Gemeindegebiet praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulanten Pflegedienste dazu zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des oben genannten Erlasses der wallonischen Region vom 30.06.1994 zu entsorgen;

In Anbetracht dessen, dass die Erzeuger von landwirtschaftlichen Plastikabfällen und bestimmten anderen Abfällen von der Einführung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

TITEL I – Allgemeines

Artikel 1 – Zweck

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, die Sammlung von Haushaltsabfällen zu organisieren und deren allgemeine Bedingungen festzulegen.

Das Dokument „Technische Vorschriften“, das von IDELUX Environnement herausgegeben wird und für das gesamte Gebiet gilt, in dem die Interkommunale tätig ist, soll diese ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Verwertung von Abfällen festlegt.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Vorliegende Verordnung gilt für Haushaltsabfälle gemäß der Definition in Artikel 3.2.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

1. Abfallerzeuger

Jede Person, deren Tätigkeit Abfälle erzeugt oder bei der Abfälle anfallen (Haushalte, Leiter von Einrichtungen oder Jugendorganisationen, Betreiber oder Eigentümer von Fremdenverkehrseinrichtungen, Handwerker, Händler, Büros, Krankenhäuser, Heime usw.).

Ein Haushalt ist definiert als ein allein lebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern, die zusammen in der gleichen Wohnung leben; dies gilt auch für Zweitwohnsitze.

2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind Abfälle, die bei der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten anfallen, sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung solchen Abfällen gleichgestellt sind, mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen.

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle sind jene Abfälle, die in der fünften Spalte des Anhangs I des Abfallkatalogs vom 10.07.1997 als solche aufgeführt sind und für deren Abholung das Sammelunternehmen sorgt.

3. Unbearbeitete Haushaltsabfälle

Restbestandteile nach Aussortieren der getrennt gesammelten Abfälle durch die Nutzer.

4. Basissammlung

Haussammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen

5. Spezifische Sammlung

Haussammlung von getrennt sortierten Haushaltsabfällen, die nicht in die Basissammlung gehören, wie z. B. organische Abfälle, Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle und Getränkekartons usw.

6. Abfallbewirtschafter

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, die oder der für die Verwaltung der Basis- und/oder selektiven Sammlung von Haushaltsabfällen und/oder die Verwaltung von Recyparks und/oder festen Sammelstellen zuständig ist.

7. Abfallsammelunternehmen

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das mit der Durchführung der Basis- und/oder spezifischen Sammlung von Haushaltsabfällen beauftragt ist.

8. Nutzer

Abfallerzeuger, der die vom Abfallbewirtschafter erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung in Anspruch nimmt.

9. Sammelbehälter

Der standardisierte Sack oder Behälter, der den Bürgern auf Initiative des verantwortlichen Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmethode und Verkaufsstellen vom Abfallbewirtschaftler je nach Abfallart festgelegt werden.

Artikel 4 – Sammlung durch privaten Vertrag

Ein Nutzer, der anstelle der vom Abfallbewirtschaftler organisierten Sammeldienste nur ein privates Unternehmen in Anspruch nimmt, muss die in diesen Vorschriften festgelegten Sammelmodalitäten einhalten, ebenso wie das private Unternehmen, dem er die Sammlung überträgt.

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf dem Privatgrundstück aufzubewahren und darf sie nur für die Zeit der Abholung auf die öffentliche Straße stellen. Letztere darf nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister kann eine Kopie des Vertrags zwischen dem zugelassenen oder registrierten Sammelunternehmen und dem Nutzer verlangen, der auf das Recht verzichtet, die vom Abfallbewirtschaftler organisierten Sammeldienste ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen.

Artikel 5 – Informationen für Erzeuger und Nutzer

Der Abfallbewirtschaftler erstellt jährlich ein Informationsdokument.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments „Technische Vorschriften“ enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlung (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, Anweisungen, die von den Nutzern zu beachten sind, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich in Form eines Faltblatts, eines Kalenders, des Gemeindeinfoblatts, über Websites oder in jeglicher anderen Form eines Mediums, die der Abfallbewirtschaftler für angemessen hält, mitgeteilt.

Artikel 6 – Qualitätskontrolle

Der Abfallbewirtschaftler organisiert Kontrollen vor Ort, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben werden, den Vorschriften entsprechen, und um die Vermischung der Abfälle, für die in der Gemeinde eine getrennte Sammlung organisiert wird, mit unbearbeitetem Haushaltsabfall zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind das Sammelunternehmen oder Vertreter des Abfallbewirtschafters befugt, die Sammelbehälter, einschließlich der Säcke, zu öffnen, falls diese eine einfache Sichtkontrolle verhindern, und die von den Erzeugern zum Zwecke der Sammlung an den Straßenrand gestellten Abfälle zu durchsuchen.

TITEL II – Basissammlung von Haushaltsabfällen

Artikel 7 – Gegenstand der Sammlung

Der Abfallbewirtschaftler organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, der keiner spezifischen Sammlung unterliegt.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallbewirtschaftler einen oder mehrere Abfälle, die zu spezifischen Sammlungen gehören, separat im Rahmen dieser Sammlung abholen.

Artikel 8 – Ausschlüsse

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle aus mobilen Betrieben (Märkte, mobile Imbissbuden usw.), mit Ausnahme von Abfällen aus Betrieben, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, werden nicht gesammelt.

Diese Abfälle müssen durch registrierte oder lizenzierte Sammelunternehmen entsorgt werden.

Artikel 9 – Aufbereitung

§ 1 Haushaltsabfälle sind in die in Artikel 3.9 der vorliegenden Verordnung genannten Sammelbehälter zu geben, die vom Abfallbewirtschaftler bereitgestellt werden, wie in dem Dokument „Technische Vorschriften“ beschrieben.

§ 2. Das Gewicht eines jeden Sammelbehälters darf 15 kg bei Säcken nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Behälter, ausgedrückt in Kilogramm, muss weniger als das 0,4-fache ihres

Nutzvolumens,ausgedrückt in Litern, betragen.

§ 3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, damit die öffentlichen Straßen keinesfalls verunreinigt werden.

Für die Säcke kann ein Gitter-Unterstand und/oder ein Behälter/ein Korb/eine Kiste (nicht geschlossen, max. Höhe 80 cm) verwendet werden, um diese vor Tieren zu schützen, besonders im Fall von Ferienunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben, die während der Woche angefahren werden. Diese Behälter müssen gut sichtbar am Rande der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für das Sammelpersonal jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss auch alle gemäß den Witterungsbedingungen und der Wettervorhersage notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Behälter treffen.

§ 4. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können spezifische Sammelbehälter vorgeschrieben sein oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

Artikel 10 – Allgemeine Regelungen der Basissammlung

§ 1 Die Abfälle werden am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20 Uhr, in den ordnungsgemäßen Sammelbehältern vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, deponiert.

§ 2. Die Sammelbehälter müssen am Rande öffentlicher Straßen oder an der Einfahrt zu für Sammelfahrzeuge unzugänglichen Straßen oder Privatstraßen aufgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Ecke zu platzieren, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

§ 4. Die Sammlung wird nach den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten) durchgeführt. Sie kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können vom Gemeindegremium besondere Sammelregelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten usw.) erlassen oder genehmigt werden.

§ 6. Das Abfallsammelunternehmen darf die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf dem Gehweg bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 7. Abfälle, die in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 8. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Abholung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 9. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 10. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden

§ 11. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, nachdem das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

TITEL III – Spezifische Sammlungen von Haushaltsabfällen

Artikel 11 – Gegenstand der spezifischen Sammlungen

Der Abfallbewirtschafter organisiert spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen:

-Organische Abfälle;

-Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).

Er kann spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen organisieren:

- Papier und Pappe;
- Haushaltssperrmüll
- Weihnachtsbäume.

Artikel 12 – Allgemeine Regelungen für spezifische Sammlungen

§ 1. Die Abfälle, die Gegenstand von spezifischen Sammlungen sind, müssen, falls erforderlich, in den gesetzlich vorgeschriebenen Sammelbehältern vor dem Gebäude deponiert werden, aus dem sie stammen, und zwar am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20 Uhr.

§ 2. Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, müssen am Rande öffentlicher Straßen, an der Einfahrt zu Straßen, die für Sammelfahrzeuge nicht zugänglich sind, oder auf Privatstraßen bereitgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben.

Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßmöbel herum deponiert werden.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände für die Sammelfahrzeuge nicht zur üblichen Zeit zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Deponieren von Abfällen, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, auf der Straße oder an der für das Sammelfahrzeug zugänglichen Ecke, die ihrer Wohnung am nächsten liegt, zu deponieren.

§ 4. Die spezifischen Sammlungen werden gemäß den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten ...) durchgeführt. Sie können nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5. Das Abfallsammelunternehmen darf die Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an verschiedenen Stellen der Gehsteige bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6. Abfälle, die spezifischen Sammlungen unterliegen und in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 7. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Sammlung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 8. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 9. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Abholung festgesetzten Tag erfolgt, müssen die Abfälle, die Gegenstand der spezifischen Sammlungen sind und die am Abholtag nicht durch das Abfallsammelunternehmen abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort deponiert haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 10. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Abfällen, die spezifischen Sammlungen unterliegen, auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, nachdem das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

Artikel 13 – Spezifische Sammlung von organischen Abfällen

§ 1 Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische wöchentliche oder vierzehntägige Sammlung von organischen Abfällen, deren besondere Regelungen im Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

§ 2. Organische Abfälle müssen nach den Anweisungen des Abfallbewirtschafters sortiert sein und in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14 – Spezifische Sammlung von PMK

Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische vierzehntägige Sammlung von PMK, deren Einzelheiten in dem Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

Artikel 15 – Spezifische Sammlung von Papier und Pappe

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Papier und Pappe in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen veranlassen.

Artikel 16 – Spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll in einer bestimmten Häufigkeit gemäß den in dem Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen organisieren.

Artikel 17 – Spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen

Der Abfallbewirtschafter kann eine spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen gemäß einem bestimmten Kalender und gemäß praktischen Regelungen organisieren, die der Bevölkerung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt werden.

TITEL IV – Sonstige Abfallsammlungen

Artikel 18 – Sammlungen auf Anfrage

Der Abfallbewirtschafter kann von sich aus oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Sammlung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine spezifische Sammlung vorsehen möchte.

Artikel 19 – Recyparks

§ 1 Haushaltsabfälle können gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Bedingungen in den Recyparks abgegeben werden, wo sie unter Einhaltung der internen Betriebsregelung und der vom Betreiber des Recyparks auferlegten Sortieranweisungen angenommen werden.

§ 2. Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks und die internen Betriebsregelungen sind in jedem Recypark ausgehängt und können auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, angefordert werden. Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, sofern diese Form gewährleistet, dass alle Nutzer informiert sind.

§ 3. Nutzer, die mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (Pick-up-Fahrzeug) zum Recypark fahren, müssen unbedingt verhindern, dass Abfälle herausfliegen, indem sie diese beispielsweise mit einer Plane oder einem Netz abdecken.

Artikel 20 – Spezifische Sammelstellen

§ 1 Der Abfallbewirtschafter kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, Unterflurcontainer usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort die selektiv sortierten Abfälle gemäß den besonderen Bedingungen des Dokuments „Technische Vorschriften“ abgeben können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Volumens oder ihrer Menge nicht diesen Anforderungen entsprechen, können dort nicht angenommen werden.

§ 2. Glasflaschen und -gläser können in einen Glascontainer gegeben werden, sofern die vom Abfallbewirtschafter auferlegten Sortieranweisungen eingehalten werden.

Textilien können an festen Textil-Sammelstellen abgegeben werden, sofern die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften eingehalten werden.

Batterien und Akkus, Glühlampen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die speziell für jede dieser Abfallkategorien vorgesehen sind, vorausgesetzt, die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften werden beachtet.

Die Nutzer können unbearbeitete Haushaltsabfälle, organische Abfälle, Glas, Papier-Karton sowie PMK in den Unterflurcontainern der Zonen und Gebäude, die damit ausgestattet sind, deponieren, sofern sie die vom Abfallsammelunternehmens erlassenen praktischen Regelungen und Sortieranweisungen einhalten.

§ 3. Betreiber von Verkaufsautomaten, Getränkeautomaten, Imbissbuden, Pommes-frites-Buden,

Verkostungsräumen und ganz allgemein alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Kauf-Ortes anbieten, stellen ihren Kunden in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtungen geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien zur Verfügung, die sauber sein und rechtzeitig geleert werden müssen.

TITEL V – Spezifische Verpflichtungen für Erzeuger von Abfällen, die kein Haushaltsabfall sind

Artikel 21 – Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder bei einem zugelassenen Sammelunternehmer abgeben. Gefährliche Verpackungen sind Verpackungen, die gefährliche Abfälle gemäß der Definition im Abfallkatalog enthalten haben.

Ungefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle können von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben im Recypark oder an einer anderen vom Abfallbewirtschafter bestimmten Stelle abgegeben werden, wobei die vom Abfallbewirtschafter vorgeschriebenen praktischen Regelungen und Sortiervorschriften zu beachten sind.

Artikel 22 – Medizinische und tierärztliche Berufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulante Pflegedienste, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, müssen ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Region vom 30.06.1994 über Abfälle aus dem Krankenhaus und aus Gesundheitseinrichtungen über eine Sammelstelle oder ein zugelassenes Sammelunternehmen entsorgen lassen.

TITEL VI – Verschiedene Verbote

Artikel 23 – Öffnung der für die Sammlung bestimmten Behälter

Es ist verboten, Container, die an der Straße liegen, zu öffnen, sie ihres Inhalts zu entleeren, Abfälle hinzuzufügen, Inhalt zu entnehmen und/oder zu erforschen; dies ist nur qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie jeglichen Personen gestattet, die befugt sind, Verstöße zu protokollieren.

Artikel 24 – Durchsuchung spezifischer Sammelstellen

Das Durchsuchen, Entfernen und/oder Erforschen des Inhalts bestimmter Sammelstellen ist für jedermann verboten, mit Ausnahme von qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie von Personen, die zur Feststellung von Verstößen befugt sind.

Artikel 25 – Deponieren gefährlicher Gegenstände

Es ist verboten, in den Sammelbehältern oder direkt auf der öffentlichen Straße Gegenstände zu deponieren, die Dritte oder das mit der Abfallsammlung beauftragte Personal verletzen oder verunreinigen können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (Materialien mit scharfen oder spitzen Kanten, Spritzen, ätzende, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

Artikel 26 – Abstellen von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als den für die Abholung vorgesehenen an der öffentlichen Straße abzustellen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder seines/r Beauftragten vor.

Wenn sie nicht gleichzeitig mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen die Sammelbehälter noch am Tag der Abholung von den öffentlichen Straßen entfernt werden.

Artikel 27 – Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen zwischen 22 und 6 Uhr verboten.

Artikel 28 – Abgabe von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen
Es ist verboten, nicht konforme Abfälle an spezifischen Sammelstellen zu deponieren.

Artikel 29 – Hinterlassen von Abfällen in der Nähe spezifischer Sammelstellen
Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in der Nähe von spezifischen Sammelstellen stehenzulassen. Dieses Verbot zielt insbesondere auf das Hinterlassen von Abfällen ab, die spezifisch an den Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen bereits überfüllt sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, das Abfallsammelunternehmen oder die Gemeindeverwaltung zu informieren, seinen Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder dessen Abgabe zu verschieben.

Artikel 30 – Abgabe von Abfällen in öffentliche Mülleimer
Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Abfälle, die von Passanten verursacht werden (Papier, Taschentücher, Essensreste, Hundekot usw.). Es ist verboten, jegliche andere Art von Abfall in loser Schüttung oder in Säcken oder anderen Behältnissen in den Mülleimern zu deponieren.

Artikel 31 – Hundekot
In städtischen Gebieten darf Hundekot nicht auf öffentlichem Grund hinterlassen werden, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Canisettes). Er kann so, wie er ist, in den Gulli oder, nachdem er verpackt wurde, in die öffentlichen Mülleimer entsorgt werden. Hundekot darf jedoch nirgendwo auf öffentlichen Straßen und insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks und auf den von der Gemeinde unterhaltenen Rasen- und Grünflächen einfach liegengelassen werden.

Artikel 32 – Einleiten von Abfällen in die Kanalisation
Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzbuches ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzbuches sind, in die Kanalisation, in Sammelbehälter, in Oberflächengewässer und in künstliche Entwässerungskanäle einzubringen, abzuladen, zu werfen oder fließen zu lassen.

Artikel 33 – Abholung von zur Sammlung bereitgestellten Abfällen
Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters darf eine andere Person als ein zugelassenes Sammelunternehmen, das vom Abfallsammelunternehmen oder vom Abfallerzeuger beauftragt wurde, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle mitnehmen.

Artikel 34 – Deponieren von Abfällen außerhalb des Sammelbehälters
Es ist verboten, Abfälle neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser erforderlich ist.

Artikel 35 – Verwendung von ungeeigneten Sammelbehältern
Es ist verboten, Abfälle in Plastiksäcke zu verpacken, die zu groß sind, um eine einfache Entleerung des Behälters zu ermöglichen, oder in undurchsichtige Säcke.

TITEL VII – Steuern

Artikel 36 – Steuerliche Abgabe auf die Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen
Die Sammlung von Haushaltsabfällen unterliegt einer Steuerregelung, die vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten stammen, und über die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten „Kostenpreis-Dekret“, angenommen wurde.

Artikel 37 – Gebühren für spezifische Sammlungen auf Anfrage
Sammlungen auf Anfrage sind gebührenpflichtig.

TITEL VIII – Sanktionen

Artikel 38 – Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung werden mit einer Geldstrafe zwischen 1 und 250 Euro geahndet, gemäß den in Artikel 119a des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988 festgelegten Formen und Verfahren.

Im Wiederholungsfall kann das Bußgeld auf 350 € erhöht werden. Jede erneute Begehung von Handlungen innerhalb von 24 Monaten nach der Verhängung einer Verwaltungssanktion für ähnliche Handlungen gilt als Wiederholungstat.

Artikel 39 – Durchführung von Amts wegen

§ 1 Zur Durchführung dieser Verordnung kann die Gemeindeverwaltung, wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit des öffentlichen Raums beeinträchtigt sind, auf Initiative des Bürgermeisters von Amts wegen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden anordnen, wenn dieser nicht freiwillig und unverzüglich gemäß dieser Verordnung handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, die Sauberkeit, die Gesundheit oder die Ruhe durch Situationen gefährdet werden, die von Privatgrundstücken ausgehen, erlässt der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften.

Sie müssen von Eigentümern, Mietern, Bewohnern oder in anderer Eigenschaft verantwortlichen Personen eingehalten werden.

§ 3. Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Durchführung der in den vorgenannten Dekreten vorgeschriebenen Maßnahmen sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister diese im Notfall von Amts wegen auf Kosten, Risiko und Gefahr der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

TITEL IX – Haftung

Artikel 40 – Haftung für durch Sammelbehälter verursachte Schäden

Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer sind auch gesamtschuldnerisch für die Unversehrtheit der von den Sammeldiensten zurückgelassenen Sammelbehälter verantwortlich, wenn der Behälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer von Sammelbehältern sind für alle Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf der öffentlichen Straße ergeben können.

Artikel 41 – Haftung für Schäden, die durch zur spezifischen Sammlung bereitgestellte Gegenstände verursacht werden

Nutzer, die einen Sammelbehälter für eine spezifische Sammlung verwenden, sind bis zur Abholung gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit verantwortlich.

Für Abfälle, die auf der Straße zur Abholung bereitgestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

Artikel 42 – Zivilrechtliche Haftung

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die daraus entstehen können. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

Artikel 43 – Rettungsdienste

Die in dieser Verordnung genannten Verbote und Pflichten gelten nicht für die Rettungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

TITEL X – Aufhebung und sonstige Bestimmungen

Artikel 44 – Aufhebungsbestimmungen

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle Artikel früherer Verordnungen und polizeilicher Anordnungen, deren Gegenstand durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt wird, von Rechts wegen aufgehoben.

Artikel 45 – Ausführung

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften umgesetzt werden.

VERSCHIEDENES

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 30.09.2021 über die Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Ausweitung des COVID-19-Virus

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zusammengesetzt aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaften und den Bürgermeistern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, vom 29. September 2021;

Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 30.09.2021 über die Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Ausweitung des COVID-19-Virus;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 30.09.2021 über die Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Ausweitung des COVID-19-Virus wird bestätigt.

Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.